



Merkblatt Exportkontrolle

Auch in der Forschung müssen beim Export von Leistungen und Gütern zum Schutz von Sicherheitsinteressen die außenwirtschaftsrechtlichen Vorgaben beachtet werden:

Der Export von „strategisch wichtigen Gütern“, auch die Vermittlung von Wissen, bedarf der staatlichen Genehmigung. Hierzu zählen z.B. Elektronik, Rechner, Software, Chemikalien, biologische Stoffe sowie Dual-Use-Güter und auch Publikationen hierüber, die in erster Linie zivilen Zwecken dienen, aber auch militärisch verwendet werden können, was nicht immer sofort erkennbar ist. Beispiele wären:

- Teilhabe von Drittstaatler*innen an sicherheitsrelevanter Forschung
- Versand von oder Vermittlung von Wissen über z.B. Virenstämme oder Laser in Drittstaaten/an Drittstaatler*innen
- Veröffentlichung des Quellcodes eines aggressiv einsetzbaren Softwaretools
- Dienstreisen mit kritischer Technologie (auch Wissen) in Drittstaaten

Ferner müssen diverse staatliche Embargo-Beschlüsse beachtet werden, die sich gegen Länder oder Personen/Gruppen richten.

Sie als Wissenschaftler*innen oder wissenschaftsunterstützendes Personal, die mit Partnern in oder aus Drittländern zusammenarbeiten, müssen in Ihrem Bereich auf kritische Güter, Technologien, Wissenstransfer, Länder oder Personen/Gruppierungen achten. Diese sog. güter- und endverwenderbezogenen Screenings können aufgrund des erforderlichen Spezialwissens nur in den Forschungseinrichtungen selbst vorgenommen und beurteilt werden. Wenn es sich nicht um Grundlagenforschung handelt oder die Informationen nicht schon allgemein zugänglich sind, kann die Gefahr bestehen, dass ein unbeabsichtigter genehmigungspflichtiger Export erfolgt.

Bitte setzen Sie sich mit der Thematik auseinander. Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Stabsstelle Exportkontrolle unter

<https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/exportkontrolle>

Zögern Sie nicht, sich bei Fragen an die Stabsstelle zu wenden, die Sie gerne unterstützen wird.

Universitätsverwaltung
D 1 - Dezernat Recht und Gremien
Stabsstelle Exportkontrolle
Tel. +49 6221 54-12150